**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 23=43 (1877)

**Heft:** 46

## Buchbesprechung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Stelle, welche er einnimmt, auch befähigt fei.

Das Gelbstvertrauen, welches eine Folge ber Gelbitubericanung ift, verschwindet in ber Befahr. Das Gewicht ber Berantwortung gegen bas Bater= land und die Untergebenen wird zur erbruckenben Laft.

Die Geistesgegenwart muß gebildet und entwickelt werben, benn ohne fie fann ber Truppenführer feinen Beift, feine Sulfsmittel gerabe in bem Augenblick, wo er ihrer am nothwendigsten bebarf, nicht gebrauchen.

Da bei Miligtruppen ber Unlag nur felten ge= geben wird, fich unter ben Waffen zu versammeln, und fich praktisch in dem Fach zu üben, so muß jeber Truppenführer, um im Fall ber Roth mit Ehren und Rugen ben Plat für bas Baterlanb einzunehmen, auch außer bem Dienfte fich auf theoretischem Wege bie Renntniffe hierzu erwerben.

Durch Lefen militarischer Schriften, welche Gegenftanbe behandeln, bie in ben Wirkungefreis bes Betreffenben einschlagen, tann fich Derjenige, meldem fich menig Gelegenheit gur Gelbfterfahrung bot, die Erfahrungen Anderer zu Rugen machen.

Die höhern Befehlshaber ber Urmee werben in Bezug auf freiwillige Thatigkeit bas gute Beispiel geben und auch ihre Untergebenen in biefer Begiehung aufzumuntern fuchen.

Das Baterland erwartet, bag jeder Truppenführer (mag er bann eine Gruppe, eine Compagnie ober Armee-Diniston zu befehligen bestimmt fein) fich ber ihm auferlegten Berantwortung im vollen Umfang bewußt fei und fich bestreben merbe, bem Baterland die Zeit zum Opfer zu bringen, beren er zur Ausbilbung fur feine militarifche Stellung bebarf.

(Fortfepung folgt.)

Leitfaben zum Unterricht in ber Felbbefeftigung. Bum Gebrauche in ben t. t. Militarbilbungs= anstalten, Rabettenschulen, bann für Ginjährig= Freiwillige bearbeitet von Moriz von Brunner, f. t. hauptmann im Genieftab. Zweite gang nen bearbeitete Auflage. Mit 10 Tafeln. Wien, 1877. Berlag ber Streffleur'ichen öfterr. militarischen Zeitschrift. gr. 80. S. 187. Preis 3 Franken 75 Cts.

Das vorliegende Buch nimmt unter ben Lehr= buchern über Relbbefestigung eine ber erften Stellen Die erste Auflage besselben ift in beinahe alle europäischen Sprachen übersett worben. Die neue Auflage zeichnet fich vor ber frühern baburch aus, bag ber Umfang berfelben burch Beglaffen ber technischen Details, welche fur ben Offizier ber tattifden Waffen ohne Intereffe find, ber Offiziers: Afpirant ber Genietruppen sich aber in anderer Beise perschaffen tann, wesentlich beschrankt murbe.

Dagegen mirb als Renerung, welche bisher ben fortificatorischen Lehrbuchern fremb blieb, die Unwendung ber Felbbefestigung auf burchaus praktischem, bem sogenannten applicatorischen Wege, in Beispielen, welche gewöhnlichen Rriegslagen und

fuhl, das Bewußtsein, daß der Befehlshaber zu der | dem Wirkungstreise des Truppenoffiziers entnom= men finb, gur Unichauung gebracht.

> Das Buch trägt ben Lehren bes Jahres 1870/71 und ben Ansichten, welche fich aus bem Stubium berfelben entwickelt haben, vollständig Rechnung.

> Die Mage find nach metrischem System angegeben.

> Wir munichen, bag bas ausgezeichnete Lehrbuch in unferer Urmee bie größte Berbreitung finben möchte.

> Das Schiegen ber Infanterie. Leitfaben bei ber Ausbildung zum Scheibenschießen von Tellen. bach. Ausgabe für Offiziere. 1877. Berlag ber fonigl. Geheimen Oberhof= buchbruckerei (R. von Deder). fl. 80. S. 102. Preis 2 Fr.

> Das Schiegen ber Infanterie. Leitfaben bei ber Ausbildung zum Scheibenschießen von Tellenbach. Ausgabe für Unteroffiziere. Berlin, 1877. R. v. Deder's Berlag. fl. 80. S. 56. Preis 1 Fr.

> Der herr Berfaffer theilt, geftutt auf bie im preußischen Beere geltenben Borfdriften, die Erfahrungen, welche er über ben behandelten Unterrichts: zweig als Schieglehrer gesammelt hat, mit. — Das erftere Buchlein ift fur Offiziere, bas lettere fur Unteroffiziere in zweckmäßiger Weise bearbeitet.

# Eidgenoffenschaft.

– (Berordnung in Betreff ber Borträge am Bolytechnifum.) Rach Urt. 44 ber Militarorganisation find am eibgenöffifden Bolytechnitum eigene Curfe fur allgemein militarmiffenschaftliche Sacher einzurichten und follen überbies bie nothigen Anordnungen getroffen werben, um ben Unterricht in ben Fachern, bie fich ihrer Ratur nach bafur eignen, fur bie mis litarifche Bilbung nupbar gu machen, infoweit bies ohne Beeintrachtigung bes gefetlichen Lehrganges und Endzwedes ber Soule gefchehen fann. Behufe Ausführung tiefer Bestimmungen bat ber Bunbeerath am 26. October folgendes verorbnet:

Art. 1. Es werben am eibgenöffifchen Bolytechnifum über folgende militarifche Facher Borlefungen gehalten: Rriegsgeschichte, Tattit, heeresorganisation und heeresverwaltung, Waffenlehre und Schießtheorie, Fortification.

Urt. 2. Diefe Facher find Freifacher und bilben eine besonbere Abtheilung (Militarabtheilung), welche analog ber VII. Abthei. lung ber polytechnischen Schule ju organifiren ift. Namentlich finden ber lette Sat bes Art. 15 fowie Art. 19 bes Reglements auf die Militarabtheilung ebenfalls Unwendung.

Art. 3. Der Bunbeerath wird bie wichtigen, Die Militarab. theilung beireffenben Wegenstanbe und inebefondere bie Anords nungen über ben Bang bee Unterrichte, fowie bas Berfahren bei ber Bahl bes Borftandes berfelben feststellen, nachbem er zu biefem 3wede ein Gutachten fowohl von bem Militarbepartement, als bem Schulrathe eingeholt haben wirb.

Dem Militarbepartement bleibt vorbehalten, von ber Lehrthätige feit an ber Militarabtheilung birect Renntniß zu nehmen unb bei bem Schulrathe, fowie bei bem Bunbeerathe bezügliche Begehren ju ftellen.

Art. 4. Der Schulrath wird fich mit bem Dilltarbepartement über bie nöthigen Anordnungen verftandigen, um ben Unterricht in ben obligatorifchen Fachern, bie fich ihrer Ratur nach bafur eignen, für bie militarifche Bilbung nubbar gu machen und bems gemäß auch mit bem Lehrplan ber Militarabtheilung in Ginflang ju bringen, insoweit bies ohne Beeintrachtigung bes gefehlichen Lehrganges und Endzwedes ber Soule gefchehen fann.